

Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildner*innen Fachmann*frau Betreuung EFZ

Empfehlung von SAVOIRSOCIAL zur Konkretisierung der rechtlichen Grundlagen

Inhalt

1. Berufsbildungsverordnung (BBV)	1
Ausführungen von SAVOIRSOCIAL:	1
2. Bildungsverordnung (BiVo) FaBe.....	2
Ausführungen von SAVOIRSOCIAL:	2
Anhang:	3

Mit dieser Empfehlung¹ will SAVOIRSOCIAL als Trägerorganisation der beruflichen Grundbildung Fachmann*frau Betreuung (FaBe) die gesetzlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Berufsbildner*innen-Tätigkeit in Lehrbetrieben konkretisieren.

1. Berufsbildungsverordnung (BBV)

In der [Berufsbildungsverordnung Art. 44](#) sind die Voraussetzungen für die Tätigkeit als Berufsbildner*in in Lehrbetrieben definiert:

BBV Art. 44: Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben

¹ Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in Lehrbetrieben verfügen über:

- ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis auf dem Gebiet, in dem sie bilden, oder über eine gleichwertige Qualifikation;
- zwei Jahre berufliche Praxis im Lehrgebiet;
- eine berufspädagogische Qualifikation im Äquivalent von 100 Lernstunden.

² Anstelle der Lernstunden nach Absatz 1 Buchstabe c können 40 Kursstunden treten. Diese werden durch einen Kursausweis bestätigt.

Ausführungen von SAVOIRSOCIAL:

BBV Art. 44: Berufspädagogische Qualifikation

Bildungsgang von 100 Lernstunden, der mit einem Qualifikationsverfahren abgeschlossen wird; resp. Bildungsgang von 40 Kursstunden; oder eine gleichwertige berufspädagogische Qualifikation.

BBV Art. 40 Abs. 1, BBV Art. 44 Abs. 2, BBG Art. 20 Abs. 2: Berufspädagogischer Abschluss

Der Bildungsgang von 100 Lernstunden führt zu einem Diplom.

Die 40 Kursstunden werden in einem Kursausweis bestätigt. Die Diplome und die Kursausweise sind in der ganzen Schweiz anerkannt. Beide Ausbildungen decken die berufspädagogischen Voraussetzungen für eine Bildungsbewilligung ab.

BBV Art. 40 Abs. 2: Nachholen der berufspädagogischen Qualifikation

Wer die Mindestanforderungen bei Aufnahme der Tätigkeit als Berufsbildner*in nicht erfüllt, hat diese innerhalb von fünf Jahren nachzuholen.

¹ In den Empfehlungen der SODK/EDK zur Qualität und Finanzierung der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung wird dieses Dokument resp. dessen Anhang als «Ausbildungsliste von SAVOIRSOCIAL» bezeichnet.

BBV Art. 76: Übergangsbestimmung altes / neues Recht

Verantwortliche Berufsbildner*innen aus Berufen der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Gesundheit, Soziales und Kunst gelten als qualifiziert, wenn sie am 1. Januar 2008 schon während mindestens fünf Jahren erfolgreich Lernende ausgebildet haben.

In der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachmann*frau Betreuung (BiVo) Art. 10 werden die fachlichen Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner spezifiziert:

2. Bildungsverordnung (BiVo) FaBe**BiVo FaBe Art. 10: Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner**

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Fachfrau Betreuung oder Fachmann Betreuung EFZ mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis eines verwandten Berufs mit den notwendigen Berufskennnissen im Bereich der Fachfrau Betreuung und des Fachmanns Betreuung EFZ und mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- c. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung;
- d. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet.

Ausführungen von SAVOIRSOCIAL:**Art. 10 Abs. b.: EFZ eines verwandten Berufs:**

Für die Fachrichtung FaBe Menschen im Alter gilt die Ausbildung Fachmann*frau Gesundheit (FaGe) als verwandter Beruf im Rahmen der Mindestanforderungen an die Berufsbildner*innen. Bei der generalistischen Ausbildung gilt FaGe im Arbeitsfeld Menschen im Alter ebenfalls als verwandter Beruf.

Art. 10 Abs b.: Notwendige Berufskennnisse:

Es ist Aufgabe des*der Arbeitgebers*in, zu bestätigen, dass Mitarbeitende mit einem FaGe-Abschluss die notwendigen Berufskennnisse mitbringen, um FaBe-Lernende in der Fachrichtung Menschen im Alter ausbilden zu können.

Art. 10 Abs c. und Abs d.: Einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung resp. einschlägiger Hochschulabschluss:

In der Tabelle im Anhang sind die Abschlüsse der höheren Berufsbildung und der Hochschulbildung aufgeführt, die gemäss Empfehlung von SAVOIRSOCIAL als einschlägig gelten. Dabei wird unterschieden zwischen Abschlüssen, welche per se als einschlägig (ohne weitere Bedingung) gelten und Abschlüssen, deren Inhaber*innen 2 Jahre Berufspraxis im Lehrgebiet mitbringen müssen, um die Bedingungen zu erfüllen. Bei der generalistischen Ausbildung wird die Einschlägigkeit über das Arbeitsfeld definiert.

Art. 10 Abs. a, b und d: Berufliche Praxis:

Die geforderten zwei Jahre berufliche Praxis im Berufsfeld FaBe im Arbeitsfeld der Fachrichtung mit einem Pensum von 100 Prozent nach Abschluss der Ausbildung.

**Anhang:
(Einschlägige) Abschlüsse der höheren Berufsbildung und (einschlägige)
Hochschulabschlüsse mit mindestens zwei Jahren beruflicher Praxis im
Lehrgebiet für die Rolle als Berufsbildner*in**

Abschluss, der für die Rolle als Berufsbildner*in qualifiziert	Arbeitsfeld Kinder		Arbeitsfeld Menschen mit Beeinträchtigung		Arbeitsfeld Menschen im Alter	
	Gilt als einschlägiger Abschluss	Bedingung: 2 Jahre Berufspraxis im Lehrgebiet nach Abschluss	Gilt als einschlägiger Abschluss	Bedingung: 2 Jahre Berufspraxis im Lehrgebiet nach Abschluss	Gilt als einschlägiger Abschluss	Bedingung: 2 Jahre Berufspraxis im Lehrgebiet nach Abschluss
Eidgenössische Fachausweise						
Arbeitsagoge*in mit eidg. Fachausweis			X			
Job Coach*in				X		
Migrationsfachmann*frau				X		X
Spezialist*in für die Begleitung von Menschen mit Beeinträchtigungen		X	X		X	
Fachmann*frau Langzeitpflege und -betreuung			X		X	
Fachmann*frau in psychiatrischer Pflege und Betreuung			X		X	
Teamleiter*in in sozialen und sozialmedizinischen Institutionen	X		X		X	
Sozialbegleiter*in	X		X		X	
Eidgenössisches Diplom						
Supervisor*in-Coach Organisationsberater*in				X		X
Arbeitsagoge*in			X			
Institutionsleiter*in im sozialen und sozialmedizinischen Bereich		X		X		X
Berater*in frühe Kindheit mit eidg. Diplom (in Erarbeitung)	X					
Rehabilitationsexperte*in für sehbehinderte und blinde Menschen			X			X

Abschluss, der für die Rolle als Berufsbildner*in qualifiziert	Arbeitsfeld Kinder		Arbeitsfeld Menschen mit Beeinträchtigung		Arbeitsfeld Menschen im Alter	
	Gilt als einschlägiger Abschluss	Bedingung: 2 Jahre Berufspraxis im Lehrgebiet nach Abschluss	Gilt als einschlägiger Abschluss	Bedingung: 2 Jahre Berufspraxis im Lehrgebiet nach Abschluss	Gilt als einschlägiger Abschluss	Bedingung: 2 Jahre Berufspraxis im Lehrgebiet nach Abschluss
Logopädie (BA/MA UNI)		X	X			
Psychologie (BA/MA UNI)		X		X		X

Februar 2021, redigiert: Mai 2023